

RS OGH 2010/6/22 5Ob218/09h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2010

Norm

ZPO idF BGBl I 2002/76 §258 Abs2

ZPO §266 All5

1. ZPO § 266 heute
2. ZPO § 266 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Bei der in § 258 Abs 2 ZPO genannten "informierten Person" handelt es sich nicht um ein Beweismittel, sondern um einen fakultativen Repräsentanten der Partei, der bei Bedarf von ihr selbst auszuwählen und stellig zu machen ist. Bei der in Paragraph 258, Absatz 2, ZPO genannten "informierten Person" handelt es sich nicht um ein Beweismittel, sondern um einen fakultativen Repräsentanten der Partei, der bei Bedarf von ihr selbst auszuwählen und stellig zu machen ist.

Entscheidungstexte

- RS0126084">5 Ob 218/09h
Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 218/09h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126084

Im RIS seit

01.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at